

Wendung *libero in omnibus fruatur arbitrio quicquid sibi inde libuerit faciendi possidendi donandi vendendi commutandi* anschließt: *vel etiam cuilibet in proprietatem tradendi*¹⁾; insofern bedeutungsvoll, als die Erlaubnis zu Schenkung, Verkauf und Tausch augenscheinlich nicht die zur Begründung eines ferneren Eigentums einbegreifen will, sondern noch ausdrücklicher Genehmigung vorbehielt.

Die regelmäßige *Dispositio* Ludwigs des Kindes schließt sich der Arnolfs durchaus an, abgesehen davon, daß er gelegentlich statt einer *libera potestas* eine *liberrima* gewährt.²⁾ Das einzige Diplom, das außergewöhnliche Rechte seinen Empfängern, Bernard, Rathfrid und Reginard, einräumt, bedient sich dazu eines langatmigen Satzes: *quatinus sicut de reliquis suarum possessionum rebus, ita et de praenominata villa libero potiantur arbitrio habendi tenendi tradendi donandi vendendi commutandi suisque heredibus iure successionis derelinquendi seu quicquid propria elegerint voluntate faciendi.*³⁾ Es ist das die letzte Ausstrahlung der mit *sicut* oder *velut* angeknüpften Bestimmung über die dem neuen Eigentümer zustehende Verfügungsgewalt, hier bereits unscharf und in ihrer Tragweite vielleicht nicht mehr verstanden, wie die Vertauschung des früheren Begriffs *proprietas* oder *hereditas* durch *possessio* lehrt.

Und es spricht auch alles dafür, daß solche Bestimmungen in den königlichen Schenkungsdiplomen, oder richtiger gesagt ihr Nichtvorhandensein, jede tatsächliche Wirksamkeit eingebüßt hatten. Den Grund dafür wird man am ehesten in der Schwäche der späteren karolingischen Herrscher suchen dürfen, die, wie wir bei den Zusammenstellungen über die Praxis des Rechtsverkehrs mit königlichen Geschenken feststellen können, nicht in der Lage waren dort, wo sie das Eigentum aus der Hand gegeben hatten, ihnen verbleibende Rechte durchzusetzen. Mit Sicherheit läßt sich überhaupt in keinem Fall ausmachen, daß eine Schenkung nach dem Tode des Empfängers an die königliche Gewalt zurückgefallen ist, allerdings auch das Gegenteil nicht gerade häufig.⁴⁾

¹⁾ M² 1963. ²⁾ etwa M² 1996. ³⁾ M² 2068.

⁴⁾ Vgl. 3. B. DO. I. 78, wo leider die vorausgegangene Schenkung Arnolfs nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist; ob es sich um M² 1919 oder 1937 oder um ein *Deperditum* handelt?